

## Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Lacher Straße der Evangelischen Kirchengemeinde Widdert

vom 09.08.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Widdert, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschaftsund Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

### Friedhofsgebührensatzung

### §1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Widdert und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

# § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht						
а	Für Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	390,50	Euro				
b	Für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	390,50	Euro				
С	Für Erdbestattung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	998,80	Euro				
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin							
а	Zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre, 1 Urne)	797,70	Euro				
(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht						
а	Zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre, 1 Sarg und 1 Urne) Wahlgrab 1	1.458,00	Euro				
b	Zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre, 1 Sarg und 1 Urne) Wahlgrab 2	1.386,00	Euro				
C	Zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre, 1 Sarg und 1 Urne) Wahlgrab 3	1.314,00	Euro				
d	Zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre, 2 Urnen)	1.182,00	Euro				
е	Verlängerungsgebühr Wahlgrab 1 je Stelle und Jahr	48,60	Euro				
f	Verlängerungsgebühr Wahlgrab 2 je Stelle und Jahr	46,20	Euro				
g	Verlängerungsgebühr Wahlgrab 3 je Stelle und Jahr	43,80	Euro				
h	Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrab je Stelle und Jahr	39,40	Euro				
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einsch Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	ließlich					
а	Zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre, 1 Sarg und 1 Urne)	1.827,00	Euro				

b	Zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische (Nutzungszeit 15 Jahre, 2 Urnen)	1.860,00	Euro
E	Zur Beisetzung im Baumurnenwahlgrab je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre, 1 Urne)	1.197,00	Euro
d	Verlängerungsgebühr Erd- oder Urnengrabstätte (a) je Grabstelle und Jahr	60,90	Euro
е	Verlängerungsgebühr Kolumbarium je Nische und Jahr	124,00	Euro
f	Verlängerungsgebühr Baumurnenwahlgrab je Grab und Jahr	39,90	Euro

Wird das Nutzungsrecht – abweichend von der Regelnutzungszeit – um einen kürzeren Zeitraum verlängert, werden anteilige Gebühren erhoben, die dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur Regelnutzungszeit entsprechen.

Im Falle des Wiedererwerbs ist das Nutzungsrecht um mindestens fünf Jahre zu verlängern.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl von Jahren zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten zur Erdbestattung mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten. Die Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

§ 5 Friedhofunterhaltungsgebühren

entfällt

## § 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		
. a	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (inkl. Tot- und Fehlgeburten)	270,20	Euro
b	Erdbestattungen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	788,20	Euro
С	Urnenbeisetzungen	360,30	Euro
d	Urnenbeisetzungen ins Kolumbarium	191,40	Euro
(2)	Besondere Gebühren		
а	Benutzung der Widderter Kirche anlässlich der Trauerfeier	262,00	Euro
b	Erweiterte Licht- und Tontechnik / PC Nutzung / inkl. Techniker/-in	84,20	Euro
	§ 7		
	Gebühren für Umbettungen		
(1)			
(1) a	Gebühren für Umbettungen	1.351,20	Euro
	Gebühren für Umbettungen  Umbettung auf demselben Friedhof  Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis	1.351,20 1.801,60	Euro
а	Gebühren für Umbettungen  Umbettung auf demselben Friedhof  Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Le-		
а	Gebühren für Umbettungen  Umbettung auf demselben Friedhof  Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.801,60	Euro
a b	Gebühren für Umbettungen  Umbettung auf demselben Friedhof  Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr  Urnenbeisetzungen je Grab	1.801,60	Euro
a b c (2)	Umbettung auf demselben Friedhof  Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr  Urnenbeisetzungen je Grab  Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof  Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis	1.801,60 900,80	Euro

(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	270,20	Euro
b	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	788,20	Euro
С	Urnenbeisetzungen je Grab	360,30	Euro
	§ 8		
	Sonstige Gebühren		
а	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabma- les	32,30	Euro
b	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	3,50	Euro
С	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	32,30	Euro
d	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	32,30	Euro
е	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	32,30	Euro
f	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	32,30	Euro
g	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstelle und Jahr	49,10	Euro
h	Bescheinigung der Friedhofsverwaltung	25,00	Euro
i	Umschreibung des Nutzungsrechts	25,00	Euro
j	Zweitausfertigung verlorengegangener Urkunden	25,00	Euro
k	Bearbeitung von Teilzahlungsanträgen	25,00	Euro

## § 9 Öffentliche Bekanntmachung

<sup>(1)</sup> Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

<sup>(2)</sup> Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde in der Fassung vom 25.09.2018.

### § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Widdert in der Fassung vom 25.09.2018 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.08.2021 außer Kraft.

Solingen, den 09.08.2022

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Widdert

(Unterschrift)

Genehmiet

musicalenistalehim l

(Unterschrift)



Genehmigt Düsseldorf, den AS. 09. 2022



Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt

Generaligi 10 01 01
Az: 10 05 10 01 01
Bezirksregierung 2 110 10 00
Im Auftrag

Susaeme Wennel

